

 Bezirksverband Oberbayern e.V. Kinderhort Münchner Straße	Verfassung Kinderrechte	III-2.10.1 ER
		Seite 1 von 12

Verfassung des AWO Hortes Münchner Straße in Unterföhring über unsere Kinderrechte

Präambel

- (1) Vom 26. November bis 28. November 2014 trat das pädagogische Team des AWO Hortes Münchner Straße in Unterföhring an drei Tagen als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Im Februar 2021 wurden die Rechte überarbeitet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine wichtige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane des AWO Hortes Münchner Straße sind die Hortnews, die Gruppenstunden und die Kinderkonferenz.

Erstellung: A. Mertens	Formale Prüfung (QM): M. Becke	Freigabe: A. Mertens	Freigabedatum: 16.02.2021	Version: 5
III-2.10.1 Verfassung über Kinderrechte				

 Bezirksverband Oberbayern e.V. Kinderhort Münchner Straße	Verfassung Kinderrechte	III-2.10.1 ER
		Seite 2 von 12

§ 2 Hortnews

- (1) Die Hortnews werden jeden Mittwoch vor den Hausaufgaben in den jeweiligen Gruppen auf dem Tablet gezeigt.
- (2) Die Hortnews werden allen anwesenden Kindern und den pädagogischen Mitarbeitern gezeigt. Die Teilnahme an den Hortnews ist für alle Kinder verpflichtend. Die abwesenden Kinder können sich die Hortnews zu jeder Zeit ansehen.
- (3) Die Gestaltung und die Moderation der Hortnews übernehmen jeweils zwei Kinderkonferenzmitglieder/Gruppensprecher und eine pädagogische Kraft.
- (4) Die Hortnews sind kein Entscheidungsgremium und dienen in erster Linie dazu, Informationen auszutauschen.

§ 3 Gruppenstunden

- (1) Die Gruppenstunden finden jeden Freitag um 14.00 Uhr in den Gruppenräumen der Hortgruppen statt.
- (2) Die Gruppenstunden setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen Kräften der jeweiligen Hortgruppen zusammen. Die Teilnahme an den Gruppenstunden ist für die Kinder verpflichtend.
- (3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gruppenstunden entscheiden im Rahmen der in Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die Gruppe betreffen.
- (4) Die Moderation der Gruppenstunden gestalten die Kinder gemeinsam mit den pädagogischen Kräften. Diese sehen sich in der Pflicht die Kinder dabei zu begleiten und zu unterstützen.
- (5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

Erstellung: A. Mertens	Formale Prüfung (QM): M. Becke	Freigabe: A. Mertens	Freigabedatum: 16.02.2021	Version: 5
III-2.10.1 Verfassung über Kinderrechte				

 Bezirksverband Oberbayern e.V. Kinderhort Münchner Straße	Verfassung Kinderrechte	III-2.10.1 ER
		Seite 3 von 12

- (6) Die in den Gruppenstunden getroffenen Entscheidungen werden protokolliert. Die Protokolle werden in einem Gruppenordner abgelegt.
- (7) Die Kinder der jeweiligen Hortgruppe wählen aus ihrem Kreis die Gruppensprecher für die Kinderkonferenz. Für die Wahl der Gruppensprecher/innen können alle Kinder kandidieren. Jede Hortgruppe entsendet für die ersten und zweiten Klassen sowie für die dritten und vierten Klassen jeweils eine/n Gruppensprecher/in in die Kinderkonferenz.
- (8) Die Wahlen erfolgen als freie und geheime Wahl unter allen, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode beträgt ein Schuljahr. Wiederwahl, Abwahl und Rücktritt sind möglich. Die Wahl erfolgt Ende Oktober des jeweiligen Jahres.

§ 4 Kinderkonferenz

- (1) Die Mitglieder der Kinderkonferenz tagen während der Schulzeit wöchentlich, montags um 14:00 Uhr im Teamzimmer.
- (2) Die Kinderkonferenz setzt sich aus den Gruppensprecherinnen und Gruppensprechern der Gruppen und zwei pädagogischen Mitarbeiter/innen zusammen.
- (3) Die pädagogische Kraft, die zusammen mit zwei Gruppensprecher/innen die Moderation übernimmt hat gleichzeitig die Aufgabe, die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher während und nach der Kinderkonferenz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die zweite pädagogische Kraft ist beauftragt und berechtigt, die Interessen des Teams zu vertreten.
- (4) Themen und Inhalte der Kinderkonferenzen ergeben sich aus dem Kiko-Briefkasten, aus den Gruppenstunden, aus den Teamsitzungen der pädagogischen Kräfte und aus den Kinder- und Elternbefragungen.
- (5) Die Mitglieder der Kinderkonferenz entscheiden im Rahmen der in Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die den ganzen Hort betreffen.
- (6) Wenn die zu entscheidenden Angelegenheiten es erfordern, wird die Einrichtungsleitung, eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter, deren

Erstellung: A. Mertens	Formale Prüfung (QM): M. Becke	Freigabe: A. Mertens	Freigabedatum: 16.02.2021	Version: 5
III-2.10.1 Verfassung über Kinderrechte				

 Bezirksverband Oberbayern e.V. Kinderhort Münchner Straße	Verfassung Kinderrechte	III-2.10.1 ER
		Seite 4 von 12

Kinder nicht Gruppensprecher sind, und/oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Einrichtungsträgers zur Versammlung der Kinderkonferenz eingeladen.

- (7)** Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder einschließlich der Einrichtungsleitung, der Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern und des Einrichtungsträgers, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (8)** Die Inhalte der Kinderkonferenz und alle getroffenen Entscheidungen werden von einer pädagogischen Kraft und einem Kind schriftlich protokolliert. Das Protokoll wird in den Gruppenordnern abgelegt, ebenso im Ordner der Kinderkonferenz.
- (9)** Das Protokoll wird in der nächsten Gruppenstunde von den Gruppensprecherinnen und Gruppensprechern vorgestellt. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher werden dabei von den pädagogischen Kräften unterstützt.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 5 Freizeit

- (1)** Die Kinder haben das Recht die freie Zeit im Hort selbstbestimmt zu gestalten. Dieses Recht umfasst u. a. die Möglichkeit selbst zu entscheiden mit wem sie was, wo und wann spielen. Sie können sich frei für eine Beteiligung an Aktivitäten und Veranstaltungen entscheiden.
- (2)** Die Kinder können jederzeit eigene Ideen, Vorschläge und Wünsche für das Freizeitprogramm sowie für Kurse einbringen.
- die Teilnahme der Kinder an Kursen ist freiwillig jedoch nach verbindlicher Anmeldung verpflichtend
- (3)** Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor:
- das Fußball- und Fangenspielen nur im Garten zu erlauben

Erstellung: A. Mertens	Formale Prüfung (QM): M. Becke	Freigabe: A. Mertens	Freigabedatum: 16.02.2021	Version: 5
III-2.10.1 Verfassung über Kinderrechte				

 Bezirksverband Oberbayern e.V. Kinderhort Münchner Straße	Verfassung Kinderrechte	III-2.10.1 ER
		Seite 5 von 12

(4) Für die Benutzung des Fußballplatzes gibt es eigene Regeln die von den Schiedsrichtern aufgestellt wurden.

- Ohne Schiedsrichter darf nicht Fußball gespielt werden. Wenn kein Schiedsrichter da ist kann der Gartendienst die Verantwortung übernehmen. Ebenso während des Schiedsrichterkurses.
- Ausnahmen sind vor 13:00 Uhr sowie nach 16:00 Uhr. Die Kinder dürfen mit Ausweis aber ohne Schiedsrichter auf dem Fußballplatz spielen.
- Der Schiedsrichter leiht den Ball aus und braucht dafür seinen Ausweis.
- Wenn keiner Fußball spielt darf auf dem Platz auch etwas Anderes gespielt werden. Fußball hat aber Vorrang.
- Der Schiedsrichter erteilt rote und gelbe Karten.
- Der Schiedsrichter darf nicht beleidigt werden.
- Foulen ist nicht erlaubt; nach einem Foul muss man sich entschuldigen.
- Es darf sich niemand an die Tore hängen.
- Wer den Ball über den Zaun schießt, muss ihn wiederholen.
- Es gibt kein Spiel ohne Seitenaus.
- Ein Spiel dauert höchstes 20 Minuten oder bis eine Mannschaft 5 Tore geschossen hat.
- Bei Rückpass darf der Torwart den Ball in die Hand nehmen.
- Einwurf direkt ins Tor ist ungültig, mindestens ein Spieler muss noch am Ball gewesen sein. Dasselbe gilt für Ecken.
- Bei starkem Regen entscheidet der Gartendienst, ob gespielt werden darf.

Gelbe Karte gibt es bei

- Schiedsrichterbeleidigung
- Absichtlichen Handspiel
- Foulspiel
- Tätlichkeiten (schlagen, treten schubsen...)

Rote Karte gibt es bei

- Wenn man sich an das Tor hängt (gilt auch für das Netz)
- Wenn man die zweite gelbe Karte in einem Spiel bekommt
- Ist für ein Spiel gültig
- Wenn ein Spieler zwei rote Karten an einem Tag bekommt, ist er für den ganzen Tag gesperrt

Erstellung: A. Mertens	Formale Prüfung (QM): M. Becke	Freigabe: A. Mertens	Freigabedatum: 16.02.2021	Version: 5
III-2.10.1 Verfassung über Kinderrechte				

 Bezirksverband Oberbayern e.V. Kinderhort Münchner Straße	Verfassung Kinderrechte	III-2.10.1 ER
		Seite 6 von 12

- Höhere Strafen (sperren für längere Zeit) werden im Schiedsrichterkurs beschlossen und nicht von einem einzelnen Schiri.

§ 6 Organisatorische Rahmenbedingungen

- (1) Die Kinder sollen nicht mitentscheiden über organisatorische und zeitliche Strukturen sowie über einzelne Elemente des Tages- und Wochenverlaufs. Dazu gehören:
- Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung in Schul- und Ferienzeiten
 - Gruppeneinteilung
 - Gruppenzuordnung des pädagogischen Personals
 - Essenszeiten
 - Hausaufgabenzeit
 - Zeiten für Gremiensitzungen
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen sind dazu verpflichtet, sich mit der pädagogischen Konzeption der Einrichtung am Leitbild der AWO zu orientieren.

§ 7 Raumgestaltung und Raumnutzung

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden wie und womit die Innenräume der Einrichtung ausgestattet und gestaltet werden. Ausgenommen von diesem Recht sind die Büros, der Personalraum, die Küchen sowie die Toiletten.
- (2) Die Kinder haben das Recht auf freie Wahl des Aufenthaltsortes. Ausgenommen davon sind Atelier und Räume, die durch eine anderweitige Nutzung wie z.B. Hausaufgaben belegt sind.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor:
- die grundlegenden Funktionen der Räume festzulegen
 - die freie Wahl der Räume zu beschränken und individuell den personellen Ressourcen anzupassen.

Erstellung: A. Mertens	Formale Prüfung (QM): M. Becke	Freigabe: A. Mertens	Freigabedatum: 16.02.2021	Version: 5
III-2.10.1 Verfassung über Kinderrechte				

 Bezirksverband Oberbayern e.V. Kinderhort Münchner Straße	Verfassung Kinderrechte	III-2.10.1 ER
		Seite 7 von 12

§ 8 Mahlzeiten

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden ob, was und wie viel sie essen und trinken. Jedes Kind hat ein Recht auf seine Portion Nachtisch. Kinder werden nicht gezwungen Essen zu probieren. Sie nehmen sich ihr Essen selbst.

Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor:

- die Kinder beim Mittagessen zum Probieren von verschiedenen Speisen zu motivieren
- die Kinder zur Anwesenheit beim Mittagessen zu verpflichten

(2) Die Kinder werden nicht an der Auswahl des Mittagessens sowie an der Auswahl der Getränke beteiligt.

(3) Die Kinder werden an der Speisenauswahl für die Brotzeit beteiligt. Das pädagogische Personal achtet auf eine ausgewogene Gestaltung der Brotzeit.

(4) Mahlzeiten finden am Tisch statt. Die Kinder haben das Recht ihren Sitzplatz frei zu wählen.

(5) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor, auf Tischkultur zu achten.

§ 9 Kleidung

(1) Die Kinder haben das Recht selbständig zu entscheiden, wie sie sich im Innen- und Außenbereich der Einrichtung kleiden. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor, Empfehlungen zu witterungsgerechter Kleidung auszusprechen und die Kinder zu begleiten und zu beobachten.

(2) Jedes Kind besitzt passende Hausschuhe. Es wird empfohlen Hausschuhe zu tragen (besonders beim Toilettengang).

(3) Aus hygienischen Gründen ist den Kindern das Tragen von Straßenschuhen in der Einrichtung nicht erlaubt.

Erstellung: A. Mertens	Formale Prüfung (QM): M. Becke	Freigabe: A. Mertens	Freigabedatum: 16.02.2021	Version: 5
III-2.10.1 Verfassung über Kinderrechte				

 Bezirksverband Oberbayern e.V. Kinderhort Münchner Straße	Verfassung Kinderrechte	III-2.10.1 ER
		Seite 8 von 12

§10 Regeln

- (1) Die Kinder haben das Recht, mitzuentcheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung und auf dem Außengelände.
- Sie entscheiden mit über Gebote und Verbote
 - Sie entscheiden mit über die Konsequenzen bei nicht Einhaltung der Regeln
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor, Regeln für das soziale Miteinander sowie für die Nutzung von Materialien zu bestimmen und durchzusetzen.
Hierzu zählen:
- der respektvolle und gewaltfreie Umgang miteinander
 - die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsvorschriften
 - der achtsame und wertschätzende Umgang mit den Materialien und dem Inventar
 - die verlässliche Nutzung der Hortausweise und der Magnettafel
 - das Aufräumen der Spielmaterialien nach Beendigung des Spiels
- (3) Das Verlassen des Hortes ist nur in Absprache mit den pädagogischen Kräften erlaubt.
- (4) Die Nutzung von Handy, Smartphon, Smartwatch, Kamera und Tablet ist im Hortbereich nicht erlaubt. Ausnahme sind Medientage oder entsprechende Kurse oder Projekte.
Telefonate mit außenstehenden Personen sind nur in dringenden Notfällen und in Absprache mit den pädagogischen Kräften möglich.

§ 11 Konfliktlösung

- (1) Die Kinder haben das Recht auf Konflikte und deren Beachtung.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen sehen sich in der Pflicht, Kindern als Konfliktmoderatorinnen und -moderatoren mit ausreichend Zeit und Raum zur Verfügung zu stehen und sie bei der Klärung ihrer Konflikte zu unterstützen und zu begleiten.
- (3) Die Kinder entscheiden selbst darüber, wann und wie ein Konflikt für sie geklärt ist.

Erstellung: A. Mertens	Formale Prüfung (QM): M. Becke	Freigabe: A. Mertens	Freigabedatum: 16.02.2021	Version: 5
III-2.10.1 Verfassung über Kinderrechte				

 Bezirksverband Oberbayern e.V. Kinderhort Münchner Straße	Verfassung Kinderrechte	III-2.10.1 ER
		Seite 9 von 12

§ 12 Hausaufgaben

- (1) Die Hausaufgaben werden von 14:00 – 15:00 Uhr erledigt. Bei Nachmittagsterminen gibt es eine Hausaufgabenzeit von 15:00 – 16:00 Uhr. Zehn Minuten vor Hausaufgabenbeginn dürfen die Kinder ihre Sachen herrichten. Die Erledigung ist nicht verhandelbar.
- (2) Schafft das Kind die Hausaufgaben nicht in einer Stunde bis 15:00 Uhr dürfen diese noch fertiggemacht werden, wenn das Kind zuvor konzentriert gearbeitet hat.
- (3) Ab 15:00 Uhr ist der Hausaufgabenraum zum Spielen freigegeben.
- (4) Das Kind entscheidet selbst, ob es seine Fehler verbessern will.
- (5) Kinder gehen nicht in die Schule zurück um vergessene Hausaufgaben zu holen. Vergessene Arbeitsblätter werden nur in Ausnahmefällen vom Hort kopiert.
- (6) Die Kinder müssen während der Erledigung der Hausaufgaben leise sein, flüstern ist erlaubt.
- (7) Die Kinder entscheiden selbst neben wem sie sitzen, sofern sie ruhig und selbstständig arbeiten.
- (8) Erledigte Hausaufgaben werden den Betreuer/innen gezeigt.
- (9) An Tagen vor Schulausflügen müssen Hausaufgaben gemacht werden.

Am Freitag und vor Feiertagen betreuen wir keine Hausaufgaben. Die Kinder dürfen jedoch selbstständig daran arbeiten.

§ 13 Ferien

- (1) Die Kinder entscheiden mit, über die Gestaltung der Freizeit in den Ferien. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich vor, größere Aktivitäten und zurückgestellte Vorschläge aus dem Kiko-Briefkasten in Ferienzeiten anzubieten.

Erstellung: A. Mertens	Formale Prüfung (QM): M. Becke	Freigabe: A. Mertens	Freigabedatum: 16.02.2021	Version: 5
III-2.10.1 Verfassung über Kinderrechte				

 Bezirksverband Oberbayern e.V. Kinderhort Münchner Straße	Verfassung Kinderrechte	III-2.10.1 ER
		Seite 10 von 12

- (2) Angebote und Aktionen in der Ferienzeit werden unter Berücksichtigung finanzieller, zeitlicher und realisierbarer Bedingungen geplant.
- (3) Über die Teilnahme an Angeboten, die im Hort stattfinden entscheiden die Kinder selbst.
- (4) Für Ausflüge und größere Aktionen ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

§ 14 Feste und Feiern

- (1) Die Planung der Feste im Verlauf des Jahres wird im September vom Hortteam gemeinsam mit den Kindern, dem Elternbeirat und den Eltern vorgenommen.
- (2) Die Kinder werden an der inhaltlichen Planung und an der Durchführung von Festen beteiligt.
- (3) Die pädagogischen Kräfte behalten sich vor, über die Termine und die Anzahl der Feste zu entscheiden.
- (4) Die Kinder entscheiden darüber, ob sie Ihren Geburtstag im Hort feiern oder nicht.
 - die Teilnahme an Geburtstagsfeiern ist freiwillig
 - die Gestaltung der Geburtstagsfeiern ist gruppenintern individuell verschieden
 - Geburtstagskinder haben die freie Auswahl bei den vorhandenen Geschenken

§ 15 Personalangelegenheiten

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht über Personalangelegenheiten mitzuentcheiden.

Erstellung: A. Mertens	Formale Prüfung (QM): M. Becke	Freigabe: A. Mertens	Freigabedatum: 16.02.2021	Version: 5
III-2.10.1 Verfassung über Kinderrechte				

 Bezirksverband Oberbayern e.V. Kinderhort Münchner Straße	Verfassung Kinderrechte	III-2.10.1 ER
		Seite 11 von 12

§ 16 Anschaffungen und Finanzen

- (1) Die Kinder haben das Recht bei der Anschaffung von gruppeninternen und gruppenübergreifenden Spiel- und Bastelmaterial mitzuentcheiden.
- (2) Wünsche der Kinder aus dem Kiko-Briefkasten finden dabei Berücksichtigung.
- (3) Die pädagogischen Kräfte behalten sich vor, über die Finanzierung von Festen und Ausflügen zu entscheiden.

§ 17 Hygiene

- (1) Folgende hygienische Grundregeln sind nicht verhandelbar:
 - das Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettengang und bei anderweitigem Bedarf
 - die Toilette ist kein Aufenthalts- und Spielraum
 - eine sachgerechte Nutzung und das saubere Hinterlassen der Toiletten

§ 18 Sicherheit

- (1) Folgende Sicherheitsregeln sind nicht verhandelbar:
 - das Klettern auf Bäume
 - das Fußballspielen im vorderen Gartenbereich
 - die Nutzung von Seilen an Klettergeräten und den Treppen
 - das Klettern auf Treppengeländern
- (2) Für die Nutzung der Turnhalle gelten separate Sicherheitsvorkehrungen, die mit den Kindern besprochen werden.

Erstellung: A. Mertens	Formale Prüfung (QM): M. Becke	Freigabe: A. Mertens	Freigabedatum: 16.02.2021	Version: 5
III-2.10.1 Verfassung über Kinderrechte				

 Bezirksverband Oberbayern e.V. Kinderhort Münchner Straße	Verfassung Kinderrechte	III-2.10.1 ER
		Seite 12 von 12

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 19 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für den AWO Hort Münchner Straße in Unterföhring. Alle Mitarbeiter/innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 20 Inkrafttreten

Die Verfassung trat unmittelbar nach Unterzeichnung durch die Mitarbeiter/innen des AWO Hortes Münchner Straße Unterföhring in Kraft.

Erstellung: A. Mertens	Formale Prüfung (QM): M. Becke	Freigabe: A. Mertens	Freigabedatum: 16.02.2021	Version: 5
III-2.10.1 Verfassung über Kinderrechte				